



# **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

## **Reglement der Wasserversorgung**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Wasserbezug	3
III. Leitungsnetz und Anlagen	5
IV. Rechnungswesen	8
V. Schluss- und Strafbestimmungen	9



# EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

## WASSERREGLEMENT

---

In Ausführung von § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959 erlässt die Einwohnergemeinde Schönenwerd ein Reglement über die Wasserversorgung.

### I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- |        |  |                            |
|--------|--|----------------------------|
| Art. 1 | Die Wasserversorgung der Gemeinde Schönenwerd bildet einen selbständigen Betrieb im Rahmen der ordentlichen Gemeindeverwaltung.  | Stellung in der Verwaltung |
| Art. 2 | Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebiets Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.  | Aufgabe                    |
| Art. 3 | Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schönenwerd besteht aus:<br><br>Grundwasser-Pumpstation, Stufenpumpwerk der oberen Zone, Reservoir, automatische Fernmelde- und Fernsteuerungsanlage, Leitungsnetze, Hydrantenanlagen, öffentliche Brunnen und Schutzzonen.   | Anlagen                    |
| Art. 4 | Die gesamte Wasserversorgungsanlage untersteht der Bau- und Wasserkommission.  | Instanzen                  |
| Art. 5 | <sup>1</sup> Administration und Verwaltung ist Sache der Bauverwaltung.<br><sup>2</sup> Für Betrieb und Unterhalt ist ein Brunnenmeister besorgt.  | Funktionäre                |
| Art. 6 | Von der Baukommission werden sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte im Rahmen des Voranschlages in erster Instanz beraten und entschieden. Für Neuanlagen und Netzerweiterungen beschafft die Baukommission die Unterlagen mit Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung. | Kompetenz Baukommission    |

### II. Wasserbezug

- |        |   |                      |
|--------|---|----------------------|
| Art. 7 | Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist in der Bauzone obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission nach § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes.<br><br>Gesuche um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung resp. um Änderung bestehender Anschlüsse sind an die Baukommission zu richten. | Anschlussgesuch      |
| Art. 8 | Die Baukommission eröffnet dem Gesuchsteller, bei Neubauten zusammen mit der Baubewilligung, die Anschlussbedingungen sowie die verbindliche Anschlussstelle.   | Anschlussbewilligung |

- |         |  |                             |
|---------|--|-----------------------------|
| Art. 9  | <p>Jeder Abonnent hat das Recht (bei Hausabbruch die Pflicht), der Gemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen.</p> <p>Wird ein Anschluss aufgehoben, so überprüft und verfügt die Baukommission die notwendigen Installationsänderungen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Grundsätzlich müssen Stemmuffen-T-Stücke und Anbohr-Schellen entfernt und durch Rohrstücke mit Schlaufen ersetzt werden. Schraubmuffen-T-Stücke können mit Schraubzapfen verschlossen werden.</p>   | Aufhebung eines Anschlusses |
| Art. 10 | <p><sup>1</sup> Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung Schönenwerd umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet.</p> <p><sup>2</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden.</p> <p>Für Ausnahmegewilligungen können ausserreglementarische Auflagen gemacht werden.</p>  | Lieferungsbereich           |
| Art. 11 | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Wasser in ausreichender Menge und hygienischer Qualität ununterbrochen, gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz, zu liefern.</p> <p><sup>2</sup> Der Brunnenmeister, oder in spez. Fällen die zuständige Bauleitung, ist verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren. Bei Brüchen an privaten Hauszuleitungen ist (sind) der (die) Eigentümer der Liegenschaft für die Orientierung verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Baukommission ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.</p> <p>Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.</p> | Lieferpflicht               |
| Art. 12 | <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann keine Gewährleistung übernehmen bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen. Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Insbesondere Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.</p>             | Haftung                     |

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist für rasche Behebung von Störungen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für nachträgliche Folgen. Verbraucher mit empfindlichen Apparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

- Art. 13 Die Baukommission ist berechtigt, die Wasserzulieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren: Wasserunterbruch oder Sperre
- a) bei technischer Notwendigkeit
  - b) bei Wassermangel oder in Notfällen
  - c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme
  - d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
  - e) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
- Art. 14 <sup>1</sup> Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Bauverwaltung zu richten. Bauwassergesuch
- Ein eingereichtes Baugesuch gilt bei Bedarf automatisch als Bauwassergesuch.
- <sup>2</sup> Bei jedem Bauwasseranschluss ist gemäss Gebühren-Reglement in der Regel ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Wassermesser zu verwenden.
- Art. 15 <sup>1</sup> Für jeden Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Bauverwaltung / Brunnenmeister eine Bewilligung einzuholen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind: Wasserbezug ab Hydranten
- Feuerwehr und der Zivilschutz.
- In der Regel ist ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Wassermesser zu verwenden.
- <sup>2</sup> Ist die bezogene Wassermenge aus irgendwelchen Gründen nicht feststellbar, wird gestützt auf Erfahrungszahlen Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.

### III. Leitungsnetz und Anlagen

- Art. 16 Das Wasserleitungsnetz umfasst: Definition Leitungsnetz
- 1. Öffentliche Leitungen  
Das öffentliche Leitungsnetz umfasst alle Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
  - 2. Private Hauszuleitungen  
Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit dem Wassermesser.

### 3. Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Installationen ab Wassermesser.

Art. 17 Die Gemeinde erhebt bei der Erstellung neuer Leitungen einen Erschliessungskostenbeitrag (Perimeterbeitrag) gemäss separatem Reglement über Erschliessungsbeiträge. Erschliessungskostenbeiträge

Art. 18 Für den Anschluss und die Benützung der Wasserversorgung sind die nach vorerwähntem Reglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Gebühren

Art. 19 <sup>1</sup> Öffentliche Leitungen Erstellung  
Diese werden von der Einwohnergemeinde aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Wasserversorgungs-Projekts (GWP) und nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt. Die Leitungen sind möglichst in Strassenzügen zu verlegen. Die Überdeckung hat mind. 1.20 m zu betragen. Anzahl und Standort der Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) beschlossen.

Öffentliche Leitungen und der Anschluss an dieselbe dürfen nur durch fachlich ausgewiesene und von der Baukommission bestimmte Installateure ausgeführt werden. Diese müssen ein angemessenes Pflichtlager aufweisen. Über die Ausführung werden beschränkte Wettbewerbe durchgeführt.

#### <sup>2</sup> Private Hauszuleitungen

Art und Leitungsführung wird durch die Baukommission bestimmt. Hauszuleitungen dürfen ab Absperrschieber nur von ausgewiesenen Installateuren, d.h. mit abgeschlossener Berufslehre und Besuch der einschlägigen Kurse des Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW), ausgeführt werden.

Für Hauszuleitungen dürfen nur duktile Gussrohre, mind. NW Ø 40, mit Schraubmuffen und Kontakt- und Stützringen sowie innere Kunststoffbeschichtung verwendet werden. Die Überdeckung hat mind. 1.20 m zu betragen und ist nach den einschlägigen Normen zu verlegen.

Der Anschluss an die öffentlichen Leitungen hat mittels T-Stück zu erfolgen (Anbohrschellen sind nicht gestattet). In jeder neuen Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das unmittelbar nach dem T-Stück und in öffentlichem Grund zu platzieren ist. Bei Erneuerungen und Reparaturen von bestehenden Hauszuleitungen ohne Absperrorgan, kann durch die Baukommission der Einbau eines Schiebers verfügt werden.

Die Erstellungskosten und der Unterhalt inklusive das erforderliche Anschluss-T-Stück mit Absperrorgan gehen vollständig zu Lasten der Hauseigentümer; steht auf dem Grundstück keine Baute, gehen diese Kosten zu Lasten der Grundeigentümer. Ausführendes Organ bei Unterhaltsarbeiten ist die Baukommission. Der übrige Unterhalt im öffentlichen Grund ist Sache der Einwohnergemeinde.

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Ist dies zweckmässig, kann die Baukommission für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen. Für

Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

### <sup>3</sup> Hausinstallationen

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur durch Fachleute erfolgen. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialwahl sind die Leitsätze des SVGW massgebend. Hausinstallationen sind durch die Abonnenten stets in gutem Zustand zu halten.

- Art. 20 <sup>1</sup> Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Bauverwaltung / Kontrolle  
oder dem Brunnenmeister zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist nach  
den Leitsätzen des SVGW zu prüfen.
- <sup>2</sup> Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher  
bei der Abnahme und Kontrolle abzugeben ist.
- <sup>3</sup> Werden die vermassten Ausführungspläne nicht fristgerecht abgege-  
ben, so lässt die Baukommission auf Kosten des Installateurs die gefor-  
derten Unterlagen erstellen.
- <sup>4</sup> Auch Hausinstallationen können unter Beizug eines Fachmannes nach  
ihrer Fertigstellung durch die Baukommission in allen Teilen geprüft und  
auf Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden.
- <sup>5</sup> Den Funktionären der Gemeinde ist freier Zutritt zu sämtlichen Was-  
serleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.
- Art. 21 Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten Durchleitungs-  
die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BG. Für die Durchleitung von privaten recht  
Anschlussleitung durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach  
Art. 691 – 693 ZGB. Vorbehalten bleiben §§ 103 ff BG.
- Art. 22 Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Un- Störungen  
dichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern usw.  
sofort der Bauverwaltung/Brunnenmeister zu melden.
- Art. 23 Änderungen an bestehenden Privatleitungen, die nicht den Charakter Änderungen  
einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Bau-  
verwaltung vor ihrer Ausführung angezeigt werden.
- Im Unterlassungsfall machen sich sowohl Abonnent als auch der Instal-  
lateur im Rahmen der Friedensrichterkompetenz strafbar. Die Wieder-  
herstellung des ursprünglichen Zustands kann von der Baukommission  
verfügt werden.
- Art. 24 <sup>1</sup> Die Standorte der Hydranten werden von der Baukommission in Ver- Hydranten und  
bindung mit der Regionalen Feuerwehr und der Kant. Gebäudever- Schieber  
sicherung bestimmt.
- Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten  
und das Montieren von Leitungsschiebern auf seinem Areal entschädi-  
gungslos zu gestatten. Hydranten und Schieber müssen gut sichtbar  
und zugänglich bleiben. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit  
die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zu-  
stande, so entscheidet endgültig die Kant. Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Müssen Hydranten infolge veränderter Benützungsweise eines Grundstücks versetzt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde. Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Bauverwaltung nur für Feuerwehrzwecke benützt werden.

Art. 25	Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- tafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum entschädi- gungslos zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer wer- den nach Möglichkeit berücksichtigt.	Kennzeichen
Art. 26	<p><sup>1</sup> Die Wassermesser werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Grösse des Wassermessers wird durch die Bau- verwaltung gemäss den Leitsätzen des SVGW bestimmt. Der Einbau ist Sache des Bauherrn, wobei vor und nach dem Messer Absperrorgane einzubauen sind. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Abonnent.</p> <p><sup>2</sup> Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie frostsicher, leicht zugänglich und gut ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Ver- stellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmögli- chen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Wassermesser ist in der Regel nach ca. 10 Jahren auf Kosten der Gemeinde einer Revision zu unterziehen.</p> <p><sup>4</sup> Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnen- ten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlan- gen.</p> <p>Der Messer gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 % Belastung anläuft oder bei 5 – 10 % Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist.</p> <p>Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kon- trolle zu tragen.</p> <p>Ist der Wassermesser stehen geblieben oder hat die Nachkontrolle er- wiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins aus drei vor- hergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.</p>	Wassermesser
<b>IV. Rechnungswesen</b>		
Art. 27	Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung be- sorgt.	Rechnungs- wesen
Art. 28	Anschlussgebühren, Wasserzinse, Zählermiete, ARA-Gebühren, Grundwassergebühren und Bauwassertaxen werden im Gebühren- reglement geregelt.	Tarife und Gebühren
Art. 29	Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser festgestellt. Die Ab- lesung erfolgt einmal jährlich.	Wasserverbrauch und Zählerablesung
Art. 30	Für den Wasserzins haftet der Liegenschaftseigentümer. Dieser er- hält in der Regel auch die Rechnung.	Wasserzins- bezug

## V. Schluss- und Strafbestimmungen

- Art. 31 Die Gruppenwasserversorgung mit anderen Gemeinden oder Körperschaften wird in separaten Verträgen geregelt. Gruppenwasserversorgung
- Art. 32 Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude oder Anlagen Spezialverträge abzuschliessen. Besondere Vertragsverhältnisse
- Art. 33 <sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Strafbestimmungen  
<sup>2</sup> Die Anwendung eines Exekutionsverfahrens und die Androhung einer Strafe gemäss StGB § 292 bleiben vorbehalten.
- Art. 34 <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Bau- und Wasserkommission kann **innert 10 Tagen** beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid beim Baudepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Rechtsmittel  
<sup>2</sup> Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann **innert 10 Tagen** seit der Zustellung beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheid bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.  
Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Art. 35 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Wasserversorgung bezüglichen Reglemente und Beschlüsse. Inkrafttreten

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1989

Der Gemeindeammann:  
P. Meier

Der Gemeindeschreiber:  
U. Gammeter

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1859 vom 13. Juni 1989